

Überprüfung der (ausgelobten) Herkunft von Marillen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-25

März 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, möglichst viele und exakte Daten für eine Referenzdatenbank zu erhalten, um zukünftig Rückschlüsse auf am österreichischen Markt angebotenen Marillen ziehen zu können. Um die Herkunft und Echtheit / Authentizität von Marillen in Österreich überprüfen zu können, wurden authentische Referenzproben (beim Landwirt, direkt vom Feld) sowie dazugehörige Marktproben aus Österreich gezogen.

49 Proben (davon 30 Referenz- und 19 Marktproben) aus ganz Österreich wurden untersucht, wobei die gesammelten Daten zu den Referenzproben dem Zweck der Etablierung einer Referenzdatenbank dienen und keiner lebensmittelrechtlichen Bewertung unterzogen wurden. Aufgrund der gezogenen Referenzproben wurden entsprechende Marktproben (mit identem Erzeuger, identer Marillen-Sorte) im Handel gezogen.

- Keine Marktprobe wurde beanstandet
- Bei fünf Proben konnte eine Verfälschung hinsichtlich der Herkunft nicht vollständig ausgeschlossen werden

Hintergrundinformation

Durch falsche Angaben bezüglich der geografischen und botanischen Herkunft sind potenziell Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die daher geeignet sind, die Verbraucher:innen zu täuschen. Im Zuge der Schwerpunktaktion wurden am österreichischen Markt angebotene Marillen hinsichtlich der korrekten Auslobung zur Herkunft mittels EA-IRMS (Elemental Analyzer-Isotope Ratio Mass Spectrometry / Elementaranalyse mittel Isotopenverhältnis-Massenspektrometrie) und NMR (Nuclear Magnetic Resonance / Kernspinresonanzspektroskopie) untersucht. Um das Ergebnis der Analytik an Marktproben verifizieren zu können ist der Aufbau einer Referenzdatenbank unerlässlich.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 49, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer; davon wurden 30 als Referenzproben und 19 als Marktproben gezogen

Zur Beurteilung wurde folgende Rechtsgrundlage herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten Marktproben

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	19	100,0	(86 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 14 %)
gesamt	19	100,0	---

Tabelle 2: Beurteilungsquoten Referenzproben

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²	davon mit Hinweis³ (Anzahl)
nicht beurteilt	30	100	---	

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

³ Bei Auffälligkeiten, die noch nicht zu einer Beanstandung führen (z. B. Analysenwerte knapp unter dem erlaubten Höchstgehalt) und bei geringfügigen Mängeln, die eine Beanstandung und verwaltungsrechtliche Anzeige nicht rechtfertigen würden, werden Hinweise in Form einer schriftlichen Information an die zuständige Landesbehörde übermittelt.

Bei zwei der eingereichten Marktproben konnte mittels EA-IRMS-Analytik ein auffälliges, bei drei weiteren Proben ein äußerst auffälliges stabiles Isotopenverhältnis festgestellt werden. Bei zwei der mittels EA-IRMS-Analytik stark auffälligen Proben zeigten sich in der NMR-Analytik Unterschiede hinsichtlich des NMR-Spektrums. Diese entsprachen nicht den dazugehörigen Referenzproben. Aufgrund der Analyseergebnisse und gemäß den Angaben im Probenbegleitschreiben könnte es sich bei den betreffenden Proben um Mischungen aus verschiedenen Marillen-Sorten handeln.

In den genannten Fällen bestand somit der Verdacht, dass die Herkunft der Marktprobe nicht der Herkunft der Referenzprobe entsprach. Eine Verfälschung im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2 LMSVG konnte demgemäß nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf diesen Umstand wurde jeweils hingewiesen.

Bei einer untersuchten Marktprobe konnte hinsichtlich der Überprüfung der Herkunft keine Aussage getroffen werden, da keine vergleichbare Referenzprobe vorlag.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.